

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2352/10

von Csaba Sándor Tabajdi (S&D), Zoran Thaler (S&D), Eva Lichtenberger (Verts/ALE) und Daciana Octavia Sârbu (S&D)
an die Kommission

Betrifft: Errichtung einer Müllverbrennungsanlage an der österreichisch-slowenisch-ungarischen Grenze

Im Jahr 2006 legte das Unternehmen BEGAS, das der Aufsicht des Burgenlandes untersteht, Pläne für eine Müllverbrennungsanlage vor. BEGAS plant den Bau einer Anlage mit einer Müllverbrennungskapazität von 325 000 Tonnen unmittelbar an der österreichisch-ungarisch-slowenischen Grenze. Das Vorhaben beinhaltet einen 100 Meter hohen Schornstein und ein 60 Meter hohes Gebäude. Die Kapazität der Verbrennungsanlage wird das jährliche Müllaufkommen des gesamten Burgenlandes um etwa das Zehnfache übersteigen; sehr wahrscheinlich wird daher Müll über große Entfernungen in die Anlage gebracht werden, was zusätzliche Umweltbelastungen bedeutet. Die geplante Verbrennungsanlage liegt in unmittelbarer Nähe zu drei Nationalparks, die alle als Natura-2000-Gebiete ausgewiesen sind. Durch die in dieser Gegend vorherrschenden Winde könnte es zu schädlichen Auswirkungen auf diese Gebiete kommen und damit zu einem Verstoß gegen die Grundsätze der Habitatrichtlinie (92/43/EWG¹). Zudem wird es nahegelegenen ungarischen Regionen erschwert, die PM₁₀-Obergrenze einzuhalten. Die Anwohner beiderseits der Grenze beschwerten sich fortlaufend über die Zerstörung der Landschaft und die Luftqualität.

Kann die Kommission zusagen, dass sie für die Einhaltung der Grundsätze der Richtlinien sorgen wird? Wird es bei der Kommission allgemeine Praxis werden, stillschweigend solche Vorhaben zu unterstützen, die von der Bevölkerung vor Ort abgelehnt werden?

Steht das Bauvorhaben angesichts der oben geschilderten Bedingungen in Einklang mit den Artikeln 1 und 3 der Richtlinie 2008/98/EG²?

Die Emissionsraten der Anlage entsprechen nicht dem Grundsatz der besten verfügbaren Technologie, einem zentralen Grundsatz der Richtlinie über Industrieemissionen, mit der sich das Europäische Parlament zurzeit in zweiter Lesung befasst (COD/2007/0286). Wie legt die Kommission diesen Grundsatz aus und wie sollte er in diesem konkreten Fall angewendet werden?

Wird das Vorhaben nach Einschätzung der Kommission den europäischen Werten der Solidarität, der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und der Bürgerbeteiligung gerecht, da es doch bei der Bevölkerung vor Ort auf breite Ablehnung stößt und die Regierung des Burgenlandes sich weigert, eine Einigung mit den angrenzenden Ländern und Regionen anzustreben?

¹ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

² ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.